



REGELUNGEN FÜR DIE BERUFLICHE UMSCHULUNG ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

Inhaltsübersicht

	§	Seite
Anwendungsbereich	1	2
Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung	2	2
Zulassungsvoraussetzungen zur Umschulungsprüfung	3	2
Dauer der Umschulungsmaßnahme	4	3
Anzeigepflicht der Umschulungsmaßnahme	5	3
Inhalt der Verträge	6	3
Gliederung der Umschulungsmaßnahme	7	3
Eignung der Umschulungsmaßnahme	8	4
In-Kraft-Treten, Genehmigung	9	4

Die Steuerberaterkammer Nordbaden, die Steuerberaterkammer Stuttgart und die Steuerberaterkammer Südbaden erlassen aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 2023 als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 47, 59, 60, 62 und 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschrift*) für die berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten.

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle regelt Umschulungen, die das Ablegen der Prüfung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte zum Ziel haben.
- (2) Die Steuerberaterkammer überwacht die Durchführung gleichgerichteter Maßnahmen dritter Stellen.

§ 2 - Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

- (1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG). Für die Umschulungsprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten (Steuerfachangestellten-Ausbildungsverordnung - StFachAngAusV) vom 3. August 2022 (BGBl. I S. 1390 ff.) und des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte.
- (2) Die Umschulung schließt mit der Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ ab.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen zur Umschulungsprüfung

- (1) Zur Umschulungsprüfung kann zugelassen werden, wer einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme nach § 2 Abs. 1 vorgelegt hat und davor
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung absolviert hat oder
 - b) mindestens drei Jahre hauptberuflich im kaufmännischen Bereich tätig war oder
 - c) den erfolgreichen Abschluss des kaufmännischen Berufskollegs I nachweisen kann oder
 - d) die Hochschulreife oder
 - e) die Fachhochschulreife (fachgebunden Wirtschaftswissenschaften) erlangt hat oder
 - f) sich aus sonstigen besonderen Gründen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme qualifiziert hat.
- (2) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 Satz 4 BBiG).
- (3) Zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen der Steuerberaterkammer folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - tabellarischer Lebenslauf der zu prüfenden Person,
 - Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
 - Kopie des Zeugnisses der Berufsausbildung,
 - Kopie der Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit und
 - eine von einem Berufsangehörigen unterzeichnete Bescheinigung eines Praktikums während der Umschulungsmaßnahme, aus der die Dauer und eventuelle Fehltag hervorgehen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Steuerberaterkammer. Schaltet sie andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Steuerberaterkammer.

§ 4 - Dauer der Umschulungsmaßnahme

(1) Die Umschulungsmaßnahme hat eine Dauer von mindestens zwei Jahren, die der Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme absolviert haben muss. Diese Voraussetzung muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

(2) Bei Umschulungsmaßnahmen in Teilzeit verlängern sich die vorgenannten Zeiträume entsprechend.

(3) Der Beginn der Umschulungsmaßnahme ist mit der Steuerberaterkammer abzusprechen. Umschulungsmaßnahmen sind zeitlich auf die Abschlussprüfungen abzustimmen.

(4) Fehlzeiten bis zu 10% der Gesamtdauer der Umschulungsmaßnahme sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung unschädlich. Beträgt die Fehlzeit über 10%, aber nicht mehr als 20%, ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung darzulegen, dass aufgrund des individuellen Leistungs- und Ausbildungsstandes trotz der erheblichen zeitlichen Lücken das Gesamtziel der Umschulungsmaßnahme dennoch erreicht worden ist. Beträgt die Fehlzeit mehr als 20%, ist nachzuweisen, welche Prüfungsbereiche durch die Fehlzeiten betroffen waren und wie die entstandenen Lücken jeweils ausgeglichen worden sind.

§ 5 - Anzeigepflicht der Umschulungsmaßnahme

(1) Die Träger der Umschulungsmaßnahme haben die Durchführung der beruflichen Umschulung mindestens drei Monate vor Beginn bei der Steuerberaterkammer schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt der Umschulungsmaßnahme.

(2) Der Kammer sind sowohl der Umschulungsvertrag des Trägers der Umschulungsmaßnahme mit dem Umzuschulenden als auch dessen Vertrag mit dem für den praktischen Teil der Umschulung vorgesehenen Berufsangehörigen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zur Überprüfung gemäß den §§ 32, 33 und 76 BBiG mitzuteilen. Die dazu im Bereich der Berufsausbildung bestehenden näheren Regelungen und Grundsätze gelten insoweit sinngemäß.

(3) Der Träger der Umschulungsmaßnahme hat unverzüglich, spätestens rechtzeitig vor Beginn der Umschulung, die Eintragung des Umschulungsvertrages in ein von der Kammer zu führendes Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse zu beantragen.

(4) Gleiches gilt für die entsprechenden Verträge mit den Berufsangehörigen, die den praktischen Teil der Umschulung übernehmen.

(5) Im Übrigen gelten die für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 6 - Inhalt der Verträge

(1) Der Umzuschulende ist zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu verpflichten.

(2) Die mit dem praktischen Teil der Umschulung beauftragten Berufsangehörigen sind verpflichtet, die Umzuschulenden über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.

(3) Die Vorschriften der §§ 10 bis 14, 16, 20 bis 22 BBiG gelten sinngemäß.

§ 7 - Gliederung der Umschulungsmaßnahme

(1) Die Umschulung gliedert sich in einen theoretischen und in einen praktischen Teil.

(2) Der theoretische Teil der Umschulung dauert etwa 12 Monate, der praktische Teil mindestens 12 Monate.

(3) Der theoretische Teil der Umschulung wird in der Regel in Form von Präsenzlehrgängen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Unterricht auf Antrag auch in Form von Onlinelehrgängen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Steuerberaterkammer.

(4) Den praktischen Teil der Umschulung absolvieren die Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme bei Personen, die über die fachliche Eignung gemäß § 1 der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung (StBerFAngEignV) verfügen. Danach besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt oder anerkannt ist.

§ 8 - Eignung der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Steuerberaterkammer prüft die Eignung der Umschulungsmaßnahme.
- (2) Der Maßnahmeträger hat der Steuerberaterkammer ein Lehrgangskonzept und ein Dozentenverzeichnis vorzulegen.
- (3) Das Lehrgangskonzept muss Angaben zu den Umschulungsinhalten sowie zur zeitlichen Einteilung des theoretischen und praktischen Teils der Umschulungsmaßnahme nach § 2 enthalten.
- (4) Das Dozentenverzeichnis muss Angaben und Nachweise über die Qualifikation und den Werdegang der Dozenten (insbesondere über bereits durchgeführte Lehrtätigkeiten) enthalten. Mindestens 75% der Unterrichtsstunden müssen von Dozenten durchgeführt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
 - a) Angehörige des steuerberatenden Berufs nach § 3 Nr. 1 StBerG,
 - b) derzeitige bzw. ehemalige Angestellte und Beamte des gehobenen bzw. höheren Dienstes der Finanzverwaltung,
 - c) Berufsschullehrer, die laufend fachbezogenen Unterricht in Steuerfachklassen erteilen oder erteilt haben,
 - d) abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Hochschul- oder Fachhochschulstudium.
- (5) Bei fehlender Eignung der Umschulungsmaßnahme werden die Teilnehmer an der Umschulungsmaßnahme nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- (6) Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Umschulungszeitraum. Schaltet die Steuerberaterkammer andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Steuerberaterkammer.

§ 9 - In-Kraft-Treten, Genehmigung

- (1) Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bzw. in den Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen für die berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 2005 außer Kraft.